

Entschlammung Neuer Bleeksteich

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach NUVPG

Anlage 1, Nr. 14

14	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 UVPG erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des naturnahen Ausbaus von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumiger naturnaher Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, der Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihrer kleinräumigen Verrohrung sowie der Umsetzung von Kiesbänken im Gewässer (abweichend von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG bedarf es bei den dort genannten naturnahen Ausbaumaßnahmen keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls);	A
----	--	---

Legende:

X = in allen Fällen UVP-pflichtiges Vorhaben

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Vorhabensbeschreibung

Der Neue Bleeksteich wurde bereits im 12. Jahrhundert als Fischzuchtteich vom Kloster Riddags- hausen genutzt und wird auch heute als Fischteich bewirtschaftet. Am neuen Bleeksteich kommt es zu zunehmender Verschlammung. Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtgrün und Sport plant den Teich zu entschlammen und den vorhandenen Schilfgürtel behutsam zu erweitern. Dazu soll ein Großteil des Schlammes abgetragen werden, mit einem kleinen Teil des Schlammes eine Flachwasserzone am vorhandenen Schilfgürtel ausgebaut werden und ein Uferabschnitt von etwa 100 m Länge zurückhaltend entkusselt werden. Ziel ist, die ursprüngliche Wassertiefe weitgehend wiederherzustellen, die Erweiterung der wertvollen Flachwasserhabitate und die Erzeugung von möglichst großer Naturnähe. Bei der Maßnahme werden zur Minimierung von Beeinträchtigungen die Randbereiche des Gewässers ausgespart und die Maßnahme wird in einem unsensiblen Zeit- raum durchgeführt, d.h. das Wasser ist zum Zeitpunkt der Maßnahme im Rahmen der regulären, fischereilichen Nutzung bereits abgelassen und sie findet außerhalb von Amphibienlaichzeiten und der Brut- und Setzzeit statt.

Siehe dazu auch den Bericht Genehmigungsplanung.

<p>1. Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.</p>	
<p>Kriterien</p>	<p>überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
<p>1.1 Größe des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?</p> <p>Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Kein Prüfwert vorgegeben.</p> <p>Es werden keine neuen Flächen dauerhaft beansprucht.</p>
<p>1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt):</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	<p>Entschlammung des Neuen Bleeksteiches, Erweiterung Schilfzone. Keine Änderung der Teichgröße.</p> <p>Kein Flächenentzug, keine Versiegelung, zeitlich begrenzte Lagerung des Schlammes auf einer nahe gelegenen Ackerfläche.</p> <p>Keine Änderung vorhandener Biotope. Optimierung (Entkusselung) und Schutz des Baumbestandes unter Berücksichtigung des Gesamterscheinungsbildes. Ökologische Baubegleitung während der Baumaßnahme.</p>
<p>1.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p>Anfall von ca. 3000 m³ Teichschlamm. Lagerung auf einer nahe gelegenen Ackerfläche mit Folienunterbau zur Abdichtung, Auffang des Sickerwassers, Beprobung und Analyse während der Lagerzeit. Verwertung gemäß Düngemittelverordnung und in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer oder Entsorgung gemäß aktualisierter Analyseergebnisse durch örtlichen Entsorger (Übernahmeerklärung)</p>

<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.</p> <p>Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden?</p> <p>Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?)</p> <p>Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Keine Emission gesundheitsschädlicher oder umweltgefährdender Stoffe.</p> <p>Stoffeinträge in Boden und Wasser werden durch bauliche Maßnahmen ausgeschlossen. Geringfügige Lärmbelastung durch Baggerarbeiten sind zeitlich auf die Tage mit Bautätigkeit begrenzt und in keiner denkbaren Variante vermeidbar.</p> <p>Zeitlich begrenzte Geruchsbelästigung, nur im nicht bewohnten, näheren Umfeld der Lagerfläche.</p> <p>Keine</p>
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</p> <p>Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>

<p>2. Standort des Vorhabens</p> <p>Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle. Insofern bezieht sich der in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG enthaltene Begriff der Kumulation auf sämtliche Vorbelastungen und nicht wie der in § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG enthaltene Begriff der Kumulation lediglich auf Vorhaben derselben Art, die in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang errichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die auf Seite 18f. genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird. Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
<p>Kriterien</p>	<p>Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>

<p>2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Der Neue Bleeksteich wird fischereiwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Nein</p> <p>Keine</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens. Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgebiete</p>	<p>Beeinträchtigungen der Qualitätskriterien von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Es wird eine Verbesserung für die Gewässerökologie erreicht.</p>

<p>2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotop etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p>	
<p>2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete ...soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete</p>	<p>Keine Gefährdung der Schutzgüter</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG</p>	<p>Keine Gefährdung der Schutzgüter</p>
<p>2.3.3 Nationalparke ...gemäß § 24 des BNatSchG</p>	<p>Nicht zutreffend</p>
<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG</p>	<p>Nicht zutreffend</p>
<p>2.3.5 gesetzlich geschützte Biotop ... gemäß § 30 BNatSchG</p>	<p>Nicht zutreffend</p>
<p>2.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen</p>	<p>Wasserschutzgebiet „Bienroder Weg“, Zone IIIb. Die Gefährdung des Schutzgutes Wasser ist umfänglich ausgeschlossen. Es sind bauliche Maßnahmen getroffen, die eine Gefährdung ausschließen. Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten sollen die Gefährdung nach menschlichem Ermessen ausschließen.</p>

<p>2.3.7 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	Nicht zutreffend
<p>2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder)</p>	Nicht zutreffend
<p>2.3.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	Nicht zutreffend

3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +
- b) unerheblich: -

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	keine	-
Wasser	keine	-
Luft/ Klima	keine	-
Tiere	keine	-
Pflanzen	keine	-
Landschaft	keine	-
Kultur-/Sachgüter	keine	-
Mensch	keine	-

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich